

Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Cornberg

Die Arbeit der zahlreichen Vereine in der Gemeinde Cornberg besitzt einen hohen Stellenwert auf allen Ebenen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Mit den vorliegenden Richtlinien will die Gemeinde einen Beitrag leisten, um die Vereine bei Baumaßnahmen, Anschaffungen, der Jugendarbeit und ihrem kulturellen Wirken finanziell zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereit gestellten Haushaltsmittel. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die kommerzielle Ziele verfolgen oder deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen.

Teil A

Förderung von Baumaßnahmen

I. Grundsätze

1. Gefördert werden der Neubau, die Erweiterung sowie die Erneuerung oder Modernisierung von Vereinsanlagen, soweit diese Anlagen für die Ausübung der Vereinsaktivitäten erforderlich sind. Die Anlagen müssen Eigentum des Vereins sein oder es muss ein langfristiger Nutzungsvertrag vorliegen.
2. Die finanziellen Förderungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Die Förderungsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.
Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheidet im Rahmen der Richtlinien der Gemeindevorstand.
Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar.

II. Umfang der Förderung

3. Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die von der Gemeindeverwaltung festgestellt werden.
4. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.500,--€ je Baumaßnahme. Falls ein Vorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird, kann der Höchstbetrag frühestens nach 3 Jahren erneut in Anspruch genommen werden.
5. Im Falle von Zuschussgewährungen durch Land, Bund und/oder Kreis können diese auf die Gemeindebeihilfen (Ziff. 2) angerechnet werden. In diesen Fällen kann jedoch – unabhängig vom Höchstförderbetrag lt. Ziff. 2 – eine Gemeindebeihilfe bis zu einer Höhe von 20 v.H. der Bundes- und Landesmittel gewährt werden.

II. Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg einzureichen. Den Anträgen sind Finanzierungsplan sowie Kostenvoranschläge beizufügen.

- III. Auszahlung des Zuschusses und Nachweis der Verwendung
Der bewilligte Gemeindegzuschuss kann in Teilbeträgen, entsprechend dem Baufortschritt, vom Bauträger abgerufen werden.
Über die gewährte Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis (Formblatt) zu erbringen.

Teil B

Förderung von Anschaffungen (bewegliches Vermögen)

I. Grundsätze

Für die Anschaffung langlebiger Gegenstände durch Vereine kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Die beschafften Gegenstände müssen dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Der Einzelpreis oder der Preis im Rahmen einer Sachgesamtheit muss mindestens 50,--€ betragen.

II. Umfang der Förderung

Der Gemeindegzuschuss beträgt bis zu 25. v.H. der nachgewiesenen Anschaffungskosten.

III. Verfahren

Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg einzureichen. Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan und Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Auszahlung des Gemeindegzuschusses erfolgt nach Vorlage der quittierten Einkaufsrechnungen. Die Anschaffungen sind in das Inventarisierungsverzeichnis des Vereins aufzunehmen und die Inventarisierungsnummern auf den Rechnungen zu verzeichnen.

Teil C

Förderung der Jugendarbeit

I. Grundsätze

Mit einer aktiven Jugendarbeit erfüllen die Vereine auch eine gesellschaftliche Aufgabe der Allgemeinheit.

Mit der Jugendarbeit sind häufig Unkosten verbunden, die aus den Mitgliedsbeiträgen der Jugendlichen nicht vollständig gedeckt werden können. Beim Nachweis einer aktiven Jugendarbeit kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses - bemisst sich an der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder (bis 18 Jahre), die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cornberg haben – beträgt bis zu 2,50 € jährlich pro Person.

3. Antragsverfahren

Zuschussanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg einzureichen.

Im Antrag sind die Art der aktiven Jugendarbeit, die hierdurch entstandenen Unkosten sowie die Anzahl der zur Berechnung der

Zuschusshöhe erforderlichen jugendlichen Vereinsmitglieder nachzuweisen .

Der Zuschuss darf nur für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden; der Verwendungszweck ist anzugeben.

Teil D

Förderung von Musik- und Gesangvereinen sowie sonstigen Vereinen mit kulturellem Zweck

a. Grundsätze

Musik- und Gesangvereine sowie sonstige Vereine mit kulturellem Vereinszweck leisten einen wesentlichen Beitrag für das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde.

Zur Förderung dieser Arbeit kann die Gemeinde neben den in den Teilen A – C aufgeführten zusätzliche Zuschüsse gewähren.

b. Gegenstand und Umfang der Förderung

2. Beschaffung von Noten und sonstigen zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Schriftmaterials

Für jedes aktive Mitglied erhalten die Vereine einen Grundbetrag in Höhe von bis zu 1,50 € jährlich. Zuschüsse des Kreises können angerechnet werden.

3. Konzerte, Aufführungen

Für die Durchführung von Konzerten oder sonstigen Aufführungen kann die Gemeinde Beihilfen zu den nachgewiesenen ungedeckten Kosten gewähren. Beihilfen oder Spenden Dritter zur Deckung der ungedeckten Kosten sind anzurechnen.

a. Antragsverfahren

Förderungsanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Cornberg einzureichen.

Den Anträge zu 1. sind eine Nachweis über die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigenden aktiven Mitglieder sowie über die Höhe der Anschaffungskosten beizufügen.

Den Anträgen zu 2. ist nach Abschluss der Veranstaltungen eine detaillierte Einnahmen- / Ausgabenrechnung beizufügen.

Cornberg, den 03.10.1989

Der Gemeindevorstand

gez. Butchereit

Bürgermeister

Die vorstehenden Richtlinien sind am 03.10.1989 von der Gemeindevertretung beschlossen worden. Sie beinhalten die Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001